



GERSTUNGEN
FREISTAAT THÜRINGEN · WARTBURGKREIS

NEUE *Werra-Zeitung*

AMTSBLATT der Einheitsgemeinde Gerstungen

Gerstungen mit Untersuhl | Lauchröden | Oberellen

Unterellen | Neustädt | Sallmannshausen

Marksuhl | Wolfsburg-Unkeroda | Förtha

Eckardtshausen | Lindigshof | Burkhardtroda

WWW.GERSTUNGEN.DE

Jahrgang 32 | NUMMER 7 | Freitag, den 5. April 2024



Willkommen im Frühling



RUFNUMMERN UND ÖFFNUNGSZEITEN

EINHEITSGEMEINDE **GERSTUNGEN**

Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Tel.: 036922-245-0

Fax: 036922-245-500

E-Mail: info@gerstungen.de

Internet: www.gerstungen.de

www.facebook.com/Gerstungen

Eine telefonische Terminvergabe für alle Ämter der Gemeindeverwaltung ist vorab erforderlich.

Bürgerservicebüro Gerstungen**Markt 13**

Montag geschlossen oder nach Vereinbarung

Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro **036922-245-210**

Einwohnermeldeamt **036922-245-212**

Ordnungsamt **036922-245-220**

Friedhofsverwaltung **036922-245-812**

(nach telefonischer Vereinbarung)

Bürgerservicestelle Marksuhl**Bahnhofstraße 1**

Montag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00

Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung

Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00

Freitag geschlossen oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt

und Friedhofsverwaltung **036922-245-213**

Rathaus Gerstungen**Wilhelmstraße 53**

Montag geschlossen

Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Büro des Bürgermeisters
nach vorheriger telefonischer
Vereinbarung 036922 245-101

Standesamt **036922-245-241**

Liegenschaftsverwaltung **036922-245-421**

Wohnungsverwaltung **036922-245-602**

Bauverwaltung **036922-245-401**

Ortsteilbürgermeister Marksuhl - Heiko Ißleib

jeden letzten Montag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

im Schloss Marksuhl

telefonisch erreichbar unter 0173-9734112

Ortsteilbürgermeister Lauchröden - Uwe Müller

jeden 1. Montag im Monat 17.30 - 19.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus

Ortsteilbürgermeisterin Oberellen - Caterina Körner

telefonisch erreichbar unter 036925 60122

Ortsteilbürgermeisterin Unterellen - Annemarie Rimbach

jeden 1. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Pfarrgasse 35

Ortsteilbürgermeisterin Neustädt - Veronika Führer

jeden 2. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister Sallmannshausen - Jens Schwedes

donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister Eckardtshausen - Dieter Scheuch

jeden 1. Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister Wolfsburg-Unkeroda - Holger Fuß

jeden 1. Mittwoch im Monat in einer geraden Woche

im Dorfgemeinschaftshaus 17.00 - 18.00 Uhr

in dringenden Fällen 0173-8920880

Ortsteilbürgermeister Förtha - Frank Michalowski

telefonisch erreichbar unter 0163-2027887

Ortsteilbürgermeister Burkhardtroda - Uwe Rodeck

telefonisch erreichbar unter 036925-90700

GEMEINDEWERKE GERSTUNGEN
 WASSER | ABWASSER
Sprechzeiten Eigenbetrieb Gemeindewerke Gerstungen**Wilhelmstr. 45, 99834 Gerstungen**

Tel. 036922-245-711

Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Werkleiter

Herr Lippold Büro: 036922-245-710

Wasser/Abwasser - Bereich Gemeinde Gerstungen

Herr Biehl 0175-1849264

Herr Trümper 0170-7816570

Herr Golle 0151-61368143

Herr Ziehn Büro: 036922-245703

Mobil: 0160-5320608

Wasser/Abwasser - Bereich ehem. Gemeinde Marksuhl**und ehem. Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda**

Herr Kallenbach Büro: 036922-245702

Mobil: 0151-16048960

Bereitschaft für Wasser/Abwasser

(nach Dienstende in Notfällen) 036922-245-701

GRÜN & SERVICE GERSTUNGEN

(Bauhof, Grünflächen etc.)

Tel. Büro Grün & Service 036922-245-821

Bereitschaftstelefone:

Bereich Bauhof Gerstungen 036922-245-897

Bereich Bauhof Eltetal 036922-245-898

Bereich Bauhof Marksuhl/WUK 036922-245-899

Sprechzeiten der Friedhofs- und

Grünflächenverwaltung 036922-245-812

Dienstag: (im Bürgerbüro Gerstungen) 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: (in Marksuhl) 14.00 - 18.00 Uhr

WOHNUNGSBAU GERSTUNGEN
 GERSTUNGER WOHNUNGSBAU GMBH
Gerstunger Wohnungsbau GmbH

Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen

Tel. 036922-245-602

E-Mail: wohnung@gerstungen.de

Dienstag 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr



GEMEINDE-BIBLIOTHEK GERSTUNGEN

Bibliothek Gerstungen 036922-245-251

E-Mail: bibliothek@gerstungen.de
Internet: www.bibliothek.gerstungen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

Bibliothek Marksuhl 036922-245-252

E-Mail: bibliothek@gerstungen.de

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

WERRATAL-MUSEUM GERSTUNGEN

Werratalmuseum Gerstungen 036922-245-261

Sophienstraße 4

E-Mail: museum@gerstungen.de

Das Werratalmuseum ist während der Wintermonate geschlossen. Termine oder Besichtigungen sind während dieser Zeit nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Burgmuseum Ruine Brandenburg

Das Burgmuseum in der Kemenate mit Aussichtsplattform wird ehrenamtlich betrieben:

April bis September: sonntags 11.00 - 17.00 Uhr
(bei Verfügbarkeit Aufsichtspersonal)

Das Gelände der Ruine Brandenburg lädt auch außerhalb der Öffnungszeiten ein zum Verweilen und Erkunden.

Zusätzliche Führungen können individuell mit der Schlossverwaltung vereinbart werden: 0176 / 56 95 83 52.

www.die-brandenburg.de

Die Schlossverwaltung ist erreichbar unter der 0176-56958352.

E-Mail: info@die-brandenburg.de



Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf 110

Polizei-Sprechstunde - KOBB

Markt 11 036922-41103
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Feuerwehr Notruf 112

Ortsbrandmeister, S. Knapp 0160-90228717
Wehrführer Gerstungen, C. Rieche 0173-7254396
Wehrführer Untersuhl, St. Rudloff 036922-37961
Wehrführer Neustädt, A. Göpel Tel. 01512 6985779
Wehrführer Lauchröden, M. Bartossek 0174-2717390
Wehrführer Oberellen, St. Poppe 0172-2864556
Wehrführer Marksuhl, S. Knapp 0160-90228717
Wehrführer Förtha, D. Morgenweck 0174-3724398
Wehrführer W.-Unkeroda, D. Rauscher 0152-28412026
Wehrführer Unterellen, M. Steinhäuser 01515-7153334

Erdgasversorgung für Lauchröden, Gerstungen, Untersuhl, Marksuhl, Meileshof und Burkhardtroda

EAM Netz GmbH

Dienstleistungen durch Thüringer Energienetze

Entstörungsdienst Gas Tag und Nacht

gebührenfrei 0800 6861177

Erdgasversorgung für Unterellen, Oberellen, Förtha, Wolfsburg-Unkeroda und Eckardtshausen

OHRA-Energie GmbH

Entstörungsdienst Tag und Nacht 03622 6216

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641-817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

Strörungsdienst Strom 0800-686-1166 (24 h)

Bereitschaftstelefon (nach Dienstende für Notfälle der Wasserversorgung/Abwasserbehandlung) ... 036922-245-701

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, 10. April 2024 (12 Uhr)

Nächste Erscheinung

Freitag, 19. April 2024

Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922-245-202

E-Mail: wz@gerstungen.de

IMPRESSUM

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Gerstungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14-täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



BEREITSCHAFTSDIENSTE

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die: 116 117
Bei lebensbedrohlichen Zuständen: 112



Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde
Tel.036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Frau Dr. med. Franziska George
Tel.....036922 428371

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Die Praxis für Dermatologie ist bis auf Weiteres nicht besetzt.

Dr. Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,
Tel.036922-439139

Frau Kathrin Lohse, FÄ für Innere Medizin

Markt 11, Gerstungen
Tel.036922-133939

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda
Tel.....036925/61488

Frau Dr. medic. Ariadna-Delia Luncan, Fachärztin für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32 im OT Marksuhl
Tel.036925 / 60496

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Zentrales Notdiensttelefon..... 116 117

Dr. med. dent. Birgit Baldofski
Großgasse 25, Oberellen, Tel. 036925-61316

Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski
Wilhelmstraße 78, Gerstungen Tel. 036922-20217

Dr. med. dent. Michael Haas
Schillerstr. 1, GerstungenTel. 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch
Berkaer Straße 5, 99837 Berka/W.,
OT Herda Tel. 036922-20885

Zahnarztpraxis Heidi Kaiser
Schwanengasse 1, Berka/Werra Tel. 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode
Mühlwiese 2, Förtha..... Tel. 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer
Bahnhofstr. 32, Marksuhl..... Tel. 036925-60292

Bundesweiter Apotheken-Notdienst

Informationen zu diensthabenden Apotheken erhalten Sie unter der kostenlosen Rufnummer:
0800-0022833.

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Auf folgender Internetseite erhalten sie unter Angabe der PLZ alle Apotheken-Notdienste - auch die der hessischen - tagesaktuell:

www.apotheken.de

Die nächsten Wochenendbereitschaften:

- Sa. 6. April Apotheke im Riete
Marksuhl, Im Riete 2
- So. 7. April Storchen Apotheke
Gerstungen, Wilhelmstraße 78
- Sa. 13. April Georgen-Apotheke am Schwarzen Brunnen
Eisenach, Georgenstraße 18-22
- So. 14. April Petersberg-Apotheke
Eisenach, Heinrichstraße 56

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Gerstungen für die Kommunalwahlen der Gemeinde Gerstungen am 26.05.2024 findet

**am 23.04.2024 um 18.00 Uhr
im Rathaus Gerstungen,
Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen**

statt.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 3 und 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -).

Die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses sind öffentlich.

Ich weise darauf hin, dass aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses erforderlich werden kann, die ich vorsorglich für Dienstag, den 30.04.2024 um 18.00 Uhr im Bürgersaal „Zum Rautenkranz“, Markt 13, 99834 Gerstungen, anberaume (§ 17 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG).

Gerstungen, den 25.03.2024

Annette Schaub
Gemeindevahlleiterin



Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates der Einheitsgemeinde Gerstungen vom 26.03.2024

Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates:

Heiko Ißleib (Bürger für die Gemeinde)
Frank Michalowski (Bürger für die Gemeinde)
Dieter Scheuch (Bürger für die Gemeinde)
Ralf Schüler (Bürger für die Gemeinde)
Caterina Körner (SPD/FW)
Jens Schwedes (SPD/FW)
Dieter Trümper (SPD/FW)
Uwe Müller (CDU)
Rolf Trostmann (CDU)
Elke Wagner (CDU)
Klaus Stein (CDU)
Uwe Rodeck (Die LINKE/WG Gerstungen)
Markus Griebel (LAD/FDP)
Harry Weghenkel (LAD/FDP)
Heidemarie Bischoff (LAD/FDP)

Abwesend:

Florian Krey (Bürger für die Gemeinde)
Torsten Ißleib (Bürger für die Gemeinde)
Bernd Göpel (SPD/FW)
Holger Fuß (SPD/FW)
Jens Kutzner (Die LINKE/WG Gerstungen)

Beschlusnummer: GR/2024/Ö/015

Herr Martin Steinhäuser, gewählt als Wehrführer der Ortsteilwehr Unterellen, wird mit Wirkung vom 26.03.2024 für die Dauer von fünf Jahren zum Ehrenbeamten der Gemeinde Gerstungen berufen.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlusnummer: GR/2024/Ö/016

Herr Matthias Altenbrunn, gewählt als stellvertretender Wehrführer der Ortsteilwehr Unterellen, wird mit Wirkung vom 26.03.2024 für die Dauer von fünf Jahren zum Ehrenbeamten der Gemeinde Gerstungen berufen.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlusnummer: GR/2024/Ö/017

Herr Christian Rieche, gewählt als Wehrführer der Ortsteilwehr Gerstungen, wird mit Wirkung vom 26.03.2024 bis zum 11.03.2027 zum Ehrenbeamten der Gemeinde Gerstungen berufen.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlusnummer: GR/2024/Ö/018

Herr Rene Rychlick, gewählt als stellvertretender Wehrführer der Ortsteilwehr Gerstungen, wird mit Wirkung vom 26.03.2024 bis zum 11.03.2027 zum Ehrenbeamten der Gemeinde Gerstungen berufen.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlusnummer: GR/2024/Ö/019

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen beschließt in Bezug auf Wahlwerbung im Gemeindegebiet folgendes:

Die Gemeinde Gerstungen fördert grundsätzlich die freie Meinungsbildung und stellt daher gemeindliche Liegenschaften zur politischen Willensbildung zur Verfügung, solange sie den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen entsprechen. Das Ausüben des Hausrechtes bleibt vorbehalten.

Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Sie dürfen nicht für Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichem Hintergrund oder für Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen zum Inhalt haben, benutzt werden. Eine Anpassung der jeweiligen Benutzungsordnungen bzw. Mietverträge sind vorzunehmen.

Im Amtsblatt „Neue Werrazeitung“ wird die Wahlwerbung im amtlichen sowie im Anzeigenteil ausgeschlossen. Hierzu sollen vertragliche Anpassung mit dem Verlag vorgenommen werden.

Ausgenommen davon sind reine Informationen zu Terminen von Parteien und Wählergruppen im Rahmen der formalen Vor- und Nachbereitung von Wahlen sowie der sonstigen rechtlich notwendigen Veröffentlichungen.

Der Beschluss tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen - Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gerstungen (Sondernutzungssatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023, (GVBl. S. 127)), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022, (GVBl. S. 489), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung am 19.02.2024 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gerstungen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Gerstungen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Hierzu gehören auch sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege).

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und des § 2 des Thüringer Straßengesetzes gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege (nur Bestandteil der Straße im Sinne des ThürStrG), die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

(3) Unberührt von dieser Satzung bleiben die ortsrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen, insbesondere die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Gemeinde Gerstungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.



(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Dies gilt insbesondere für das Überfahren des Gehweges auf das private Grundstück (erweiterter Gemeingebrauch).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch und den nach § 2 Abs. 2 erweiterten Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Gemeinde Gerstungen (Sondernutzung).

(2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater, gewerblicher Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Containern, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 4 Abs. 2 Buchstabe e genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 25 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen,
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden,
10. das Befahren von Straßen über der angeordneten Tonnagebegrenzung oder der zugelassenen Achslasten u. ä.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 sind anzeigepflichtig. Sind für eine nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzung bauliche Eingriffe in den Straßenkörper erforderlich, sind diese Eingriffe zuvor bei der Gemeinde Gerstungen anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a. bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen innerhalb der in § 5 Absatz 2 genannten Höhen, die nicht mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind,
- b. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
- c. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen ohne Werbeflächen, Fahrgastunterstände bzw. Infotafeln u. ä. Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeflächen, Parkscheinautomaten,
- d. das Aufstellen und Anbringen von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenstangen und einzelnen Gegenständen aus Anlass von öffentlichen, erlaubten Versammlungen, Umzügen und Prozessionen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne von Absatz 2 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung, des Verkehrs oder sonstige öffentliche Interessen oder städtebauliche Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung (Gestattungsvertrag)

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (sonstige Nutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(2) Sonstige Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dieser oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(3) Sonstige Nutzungen werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt - soweit gesetzliche Bestimmungen keine Kostenbefreiung vorsehen- und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird.

(4) Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes gilt das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis

(1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Gerstungen und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.

(2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis wird ausschließlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Werbung an Gemeindebeleuchtungsmasten mit Rahmensystem (Kandelabern) ist nur zulässig als Wirtschaftswerbung oder als Veranstaltungs-/Imagewerbung.

(6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.

(7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeinde Gerstungen zu beantragen.

(2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist sowie einer Telefonnummer,
- b. Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist.
- c. bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan (z. B. Katasterauszug) mit eingetragenem Standort sowie Grundriss mit Maßangaben.

(3) Bei gewerblicher Sondernutzung soll dem Antrag eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung beigelegt sein.



(4) Der Antrag soll mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung gestellt werden.

(5) Muss für die Sondernutzung in gemeindliches Eigentum, insbesondere den Straßenkörper eingegriffen werden oder kann eine Schädigung etwa durch Aufstellen von Lasten nicht ausgeschlossen werden, so hat der Antragsteller den Zustand vor und nach der Maßnahme in geeigneter Weise, z. B. durch Fotodokumentation zu dokumentieren.

Diese gemeindlich geforderte Vordokumentation ist dem Antrag beizufügen. Die Nachdokumentation ist auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

(6) Befristete Sondernutzungsgenehmigungen werden nach Einzahlungsnachweis der festgesetzten Gebühren einschließlich Auslagen erteilt (Vorauskasse).

(7) Für das Aufstellen von Großplakaten ist die in der Anlage 1 vorgesehene Vorhaltefläche zu nutzen. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(8) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8

Erlaubnisversagung und Erlaubniswiderruf

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen oder zu widerrufen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis soll versagt oder widerrufen werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Marktplätze und Dorfanger.

(3) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen mit Bezug zur Straße der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße, die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
- d. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
- e. ein Antragsteller wiederholt und nachweislich gegen Auflagen aus Sondernutzungserlaubnissen verstößt.

(4) Gerät der Gebührenschuldner bei Ratenzahlung der Gebühren mit mehr als zwei Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 12

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher, nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und mindestens in der ursprünglichen Qualität zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Änderung, Umstufung sowie Einziehung der Straße oder bei durch die Gemeinde veranlasster Sperrung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 13

Gebühren, Kosten und Sicherheitsleistung

(1) Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Gerstungen kann angemessene Sicherheiten verlangen,

wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. Entstehen der Gemeinde bzw. dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis ohne Anzeige an Dritte überlässt,
- b. entgegen § 6 Abs. 5 den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt,
- c. entgegen § 9 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert,
- d. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,
- e. entgegen § 11 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt,
- f. entgegen § 12 Abs. 3 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
- g. entgegen § 12 Abs. 4 einen beschädigten Straßenkörper nicht ordnungsgemäß verschleißt.

(2) Gem. § 19 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 73) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit

einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

- der ehemaligen der Gemeinde Marksuhl vom 06. August 1996 inkl. der 1. Änderung vom 09.07.2008 und
- der ehemaligen Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 10.01.2001 sowie
- der Gemeinde Gerstungen vom 15.10.1997

außer Kraft.

Gerstungen, den 02.04.2024

Daniel Steffan
Bürgermeister

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Schreiben vom 26.03.2024, AZ: 17 097 G 350-157/24 (Le), die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 02.04.2024

Daniel Steffan
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung (§ 7 Abs. 7)

markierter Bereich (Ortsausgang Marksuhl, B 84) = Aufstellfläche für Großflächenplakate





Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gerstungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.04.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in seiner Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 der Satzung der Gemeinde Gerstungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen definierten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
- (5) In Ausnahmefällen wird von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen.

Als Ausnahmefälle gelten:

- a. die Plakatierung von gemeinnützigen Vereinen bis maximal 30 Plakate und längstens 14 Tage pro Kalenderjahr,
- b. Plakatierung und Wahlwerbbestände der zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten ab dem 44. Tag vor dem Wahltermin,
- c. Plakatierung und Wahlwerbbestände im Zusammenhang mit Entscheidungen nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) und dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG), in der jeweils geltenden Fassung, wenn Landes- oder Kommunalwahlrecht anzuwenden ist und während der Sammlungsfrist,
- d. Sondernutzungen, die durch gemeindliche Baumaßnahmen veranlasst werden einschließlich der entsprechenden Baustelleninformationsschilder,
- e. Straßenfeste, wobei Verkaufsstände und sonstige kommerziellen Zielen dienende Stände nicht von der Gebühr ausgenommen werden,
- f. Werbeanlagen mit einer Größe von jeweils bis zu 2 m², die in Eingangsbereichen von Straßenbaustellen vorübergehend errichtet werden und auf im Baustellenbereich gelegene Gewerbebetriebe hinweisen, deren Geschäftsbetrieb infolge dieser Straßen- oder Leitungsbauarbeiten erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung voraussichtlich einen Zeitraum von 3 Wochen überschreitet,
- g. Werbeanlagen an Straßenbaustellen (Baugerüsten) von gemeinnützigen Vereinen, bzw. solche, die für gemeinnützige Vereine werben,
- h. Fahrradständer ohne Werbung,
- i. Blumenkübel, die zur Verschönerung des Gemeindebildes beitragen (ohne Werbung),
- j. Schaukästen, die Informationen im allgemeinen, öffentlichen Interesse beinhalten,
- k. Stifterbänke.

(6) Für gemeinnützige Organisationen, für Parteien und Wählervereinigungen kann eine um bis zu 50 v. Hundert geminderte Sondernutzungsgebühr erhoben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielstellung und deren allgemein förderungswürdigen Zweck geboten erscheint. Dasselbe gilt bei juristischen Personen, wenn dies zur Entwicklung der Gemeinde förderlich ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung von Gebühren sind verpflichtet

- a. der Antragsteller
- b. der Erlaubnisnehmer oder
- c. derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Von mehreren Gebührenpflichtigen wird die Sondernutzungsgebühr gesamtschuldnerisch geschuldet.

(3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(2) Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr werden für die Öffnungstage Montag bis Freitag 20 Tage, Montag bis Samstag 25 Tage und für Montag bis Sonntag 30 Tage zugrunde gelegt. Für die Außenbewirtschaftung ist die volle Jahresgebühr festzusetzen, wenn die Sondernutzung im Zeitraum von Mai bis August ausgeübt wird.

(3) Auf Antrag kann gestattet werden, dass die wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird. Ist die Erlaubnis oder Genehmigung befristet, so bemisst sich der Ablösebetrag nach der Summe der noch nicht entrichteten Teilgebühren. Ist die Erlaubnis oder Genehmigung unbefristet, so können die Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in zwanzigfacher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden.

§ 4

Sonderfälle

(1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird. Die Zahlungsverpflichtung bei unbefristeter Erteilung der Sondernutzungserlaubnis endet mit Widerruf durch die Gemeinde oder mit Abmeldung durch den Erlaubnisnehmer. Die Abmeldung kann jeweils zum 15. eines jeden Monats oder zum Monatsende erfolgen.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,



- b) auf Widerruf oder langfristig auf Zeit genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zusätzlich kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Gebührenerstattung und Gebührenerlass

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Gerstungen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann. Eine Rückerstattung erfolgt für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum.

(3) Die Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilig erlassen, wenn dem Erlaubnisnehmer die tatsächliche Ausübung der Sondernutzung für länger als einen Monat unmöglich ist. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die für eine Sondernutzung erlaubte Fläche im überwiegenden öffentlichen Interesse anderweitig, z. B. durch notwendige Straßenbaumaßnahmen, in Anspruch genommen wird. Eine Rückerstattung erfolgt für den 1 Monat übersteigenden Zeitraum.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen

- der ehemaligen Gemeinde Marksuhl vom 06.08.1996 inkl. der 3. Änderung vom 09.07.2008,
- der ehemaligen Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 10.01.2001 und
- der Gemeinde Gerstungen vom 15.10.1997

außer Kraft.

Gerstungen, den 02.04.2024

Daniel Steffan
Bürgermeister

Siegel

Anlage I: Gebührenverzeichnis

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat mit Schreiben vom 26.03.2024, AZ: 17 097 G 420-158/24 (Le), die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 02.04.2024

Daniel Steffan
Bürgermeister

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Verwaltungsgebühr (§ 13 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung)

Für jeden Antrag auf eine Sondernutzungsart wird eine Grundgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

§ 2 Gebühren für die Sondernutzungsausübung (§ 13 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung)

lfd. Nr.	Sondernutzungsart	Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in EURO
1	Querungen		
1.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	pro Jahr	100,00
2	Schienen- und Seilbahnen (ausgenommen solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)		
2.1	niveaugleich, befristet	pro Jahr	415,00
2.2	niveaugleich, unbefristet	pro Monat	85,00
3	Förderbänder, Schrägaufzüge und ähnliches einschl. Masten, Schächten u. dgl.		
3.1	- unbefristet	pro Jahr	75,00
3.2	- befristet	pro Jahr	30,00
4	Überführung privater Wege für private Nutzung	pro Jahr	150,00
5	Längsverlegungen		
5.1	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	pro Jahr	50,00
6	Gleise		
	je angef. 100 m	pro Jahr	65,00
7	Bauliche Anlagen		
7.1	Einschl. Schilder, Masten, Pfosten und Hinweisschilder (außer Werbeschildern und den von der Verkehrsbehörde/Straßenbauverwaltung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer allgemein eingeführten Hinweisschildern oder Orientierungstafeln) bis zu einer Größe von 1 m ²	pro Jahr	25,00
7.2	größer als 1,0 m ² (baugenehmigungspflichtig)	pro Jahr	50,00
8	temporär errichtete Masten und Kabelbrücken außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.1 und 5.1	pro Jahr	40,00
9	Gerüste auf Straßen, Gehwegen oder Plätzen	pro qm/Monat	0,5
10	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
10.1	bis zu 30 m ²	pro Monat	30,00
10.2	über 30 m ² bis 50 m ²	pro Monat	50,00
10.3	über 50 m ² bis 100 m ²	pro Monat	100,00
10.4	für jede weitere angefangene 100 m ²	pro Monat	70,00
11	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Bauwagen, Unterkunfts- und Bauleitungscontainern, Toilettenhäuschen oder dgl. (200 % der o. g. Gebühren sind zu erheben bei gleichzeitiger Benutzung zu Werbezwecken.) sowie vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern (soweit sie nicht als Wohn- und Geschäftsräume verwendet werden), Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, sowie nicht unter den Gemeingebrauch fallend in Anspruch genommener Fläche	pro Monat/qm	2,00
12	Lagerung von diversen Materialien wie Bauschutt, Brennholz und dgl.	pro Monat/qm	2,00
13	Überfahren oder Befahren von Geh-, Rad- und Wirtschaftswegen (soweit kein erweiterter Gemeingebrauch vorliegt)	einmalige Überfahrt	5,00
14	Überfahren oder Befahren von gemeindlichen Straßen und Wegen mit Fahrzeugen über die zulässige Tonnagebegrenzung oder Achslast hinaus	pro angefangenen 5 km pro Fahrt	10,00
15	Überfahren oder Befahren von gemeindlichen Brücken, Durchlässen und Überführungen über die zulässige Tonnagebegrenzung oder Achslast hinaus	pro Fahrt	10,00
16	Rückverankerung von Baugrubensicherungen (Verbau) soweit nicht ein vollständiger Rückbau erfolgt	je Anker	100,00
17	zeitl. befristete Aufgrabungen aller Art		
17.1	bis 3 m ²	Monat	50,00
17.2	bis 5 m ²	Monat	80,00
17.3	größer 5 m ²	Monat	18,00/m ² , jedoch mind. 80,00
17.4	Öffnung längs zur Fahrbahn/Gehweg/Feldweg	1. Monat, jeder weitere Monat 50%	pauschal 80,00 bis 10 m Grabenlänge, jeder weitere laufende Meter 18,00
18	Bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen die mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,50 m vom Fahrbandrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind	pro Jahr	7,50 pro angefangenen laufenden Meter
19	Informationsstände (kein Verkauf)		
19.1	für die ersten 9 m ²	pro m ² /Tag	3,50
19.2	für jeden weiteren m ²	pro m ² /Tag	4,50
20	Verkaufsstände bei Stadtfesten und Veranstaltungen		
20.1	Für die ersten 9 m ²	pro m ² /Tag	5,00 mindestens 15,00
20.2	Für jeden weiteren m ²	pro m ² /Tag	5,50
20.3	Festzelte	pro m ² /Tag	1,50



20.4	Zirkuszelte	pro m ² /Tag	0,50
21	Werbung/Werbeanlagen		
21.1	Werbefahnen und Beachflags	pro Stück/Tag	1,50
21.2	Werbeanlagen an Brücken	je angefangene m ² Werbefläche/Tag	2,00
21.3	Werbung an Baugerüsten/Bauzäunen, soweit diese keine direkte Eigenwerbung der am Bauvorhaben tätigen Firmen darstellt	je angefangene m ² Werbefläche/Tag	0,50
21.4	Werbung auf Sonnenschirmen, sofern diese nicht mit einer Außenbewirtschaftung zusammenhängen	je Schirm/Woche	4,00
		je Schirm/Monat	16,00
21.5	Werbung auf Markisen (außer Eigenwerbung am Ort der Leistung)	pro Stück/Monat	5,00
		pro Stück/Jahr	45,00
21.6	Sammelaufsteller der Gemeinde für Firmenwerbung	einmalig je Werbenden	150,00
21.7	Schaukästen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 10 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	je angefangene m ² Werbefläche/Jahr	275,00
21.8	Werbung auf Stellschildern bis zu einer Größe DIN A1	pro Stück/Woche	4,50
		pro Stück/Monat	16,50
21.9	Blumenkübel mit Werbung		
21.9.1	2 Behältnisse jeweils nicht größer als je 0,5 m ²	pro Stück/Tag	0,50
21.9.2	Weitere Behältnisse grundsätzlich nicht größer als je 0,5 m ²	pro Stück/Tag	1,00
21.10	Werbung an Stadtbeleuchtungsmasten		
21.10.1	Wirtschaftswerbung im Rahmensystem (Lichtmastwerbung) Größe 750x750 mm	pro Stück/Jahr	260,00
21.10.2	Plakate Größe DIN A1 für Veranstaltungs- und Imagewerbung an Lichtmasten mit und ohne Montagepunkten	pro Stück/Tag	1,50
21.11	Werbetafeln und Informationsschilder bis 0,5 m ²	pro Stück/Woche	8,00
21.12	Auf-/Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung	je angefangene m ² Werbefläche	1,50
21.13	Veranstaltungswerbung/Wirtschaftswerbung an Bauzäunen oder Ähnlichem		
21.13.1	bis maximal 0,5 m ² Werbefläche	pro Stück/Tag	1,00
21.13.2	ab 0,51 m ² bis maximal 1,0 m ² Werbefläche	pro Stück/Tag	2,00
21.14	Werbeposter bis max. 0,50 m ² Ansichtsfläche	pro Stück/Tag	1,00
21.15	Werbeposter ab 0,51 m ² Ansichtsfläche	pro Stück/Tag	1,50
21.16	Promotion, Verteilung von Handzetteln für kommerzielle Zwecke	pro Tag/pro Team (2 Personen)	35,00
21.17	Dauerhaft angebrachte Firmenreklame- und Reklametafeln über/auf kommunalen Flächen	je angefangene m ² Werbefläche/Jahr	120,00
21.18	Plakat-/Werbeposter und Reklameuhren u. ä. Werbeanlagen - Fläche mind. 1 m ²	je angefangene m ² Werbefläche/Jahr	360,00

22	In den Fällen, in denen sich die Sondernutzung nicht einem Gebührentatbestand der laufenden Nummern 21.1.-21.18. zuordnen lässt, beträgt die Gebühr	je angefangene m ² Werbefläche/Tag	2,00
23	Werbeausstellung, Infomobil	pro m ² /Tag	3,50
24	Feste Zeitungsverkaufsstände	pro m ² /Tag	3,00
25	Stumme Zeitungsverkaufsstände	je 0,6 m ² /Tag	1,00
26	Blumenstände Stellplätze	pro m ² /Tag	7,50
27	Blumenhandel aus dem Korb (ohne Standfläche)	pro Tag	1,50
28	Abstellen von Fahrzeugen (einschl. Wohnwagen)		
28.1	zu gewerblichen Zwecken (Verkauf/Gewerbe)	pro m ² /Tag	3,50
28.2	zu nichtgewerblichen Zwecken	pro m ² /Monat	3,50
29	Warenauslagen u. Ausstellungen	pro m ² /Tag	1,00
30	Warenautomaten an Wänden und Standflächen	0,5 m ² /Jahr	35,00
31	Einwurfbriefkästen von Postanbietern auf kommunalen Flächen mit/ohne festen Verbund zum Boden bis max. 1 m ²	pro Stück/Jahr	30,00
32	Zigarettenautomaten	pro Stück/Jahr	350,00
33	Fahrgeschäfte, Bühnen usw. außerhalb von Marktflächen		
33.1	bis 12 m ²	pro m ² /Tag	1,30
33.2	über 12 m ²	pro m ² /Tag	3,00
34	Außenbewirtschaftung		
34.1	von Mai bis August	pro m ² /Monat	4,00
34.2	von September bis April	pro m ² /Monat	2,00
34.3	Stehtische	pro Stück/Tag	0,50
35	Fahrradständer		
35.1	Ohne Werbeträger	pro Stück/Tag	gebührenfrei
35.2	Mit Werbeträger mit einer Fläche bis 0,5 m ²	pro Stück/Tag	0,50
36	Nutzung nicht gebührenpflichtiger Parkplätze für Fahrsicherheitstraining, Motorsport- und sonstige Veranstaltungen	pro m ² /Tag	0,50
37	Wertstoffbehälter für wiederverwertbare Abfälle, für die eine abfallrechtliche Sammelurlaubnis besteht (und die nicht Bestandteil der eigenen Sammlung der Gemeinde Gerstungen sind)	pro Monat	12,00
38	Ausfallentgelt für jegliche Sondernutzung öffentlich bewirtschafteter Parkstellflächen	je Stellplatz/Bewirtschaftungs-tag	von 2,00 bis 15,00
39	dauerhaftes Aufstellen von Müllbehältern		
39.1	Restmüll-, Bio- und Wertstofftonnen, Müllgroßbehälter, Müllbehälterschranke/Unterflurcontainer	pro m ² /Monat	10,00
39.2	Müllsammelplätze	je m ² /Jahr	25,00
40	Carsharing Stellplätze	je Fz/Tag	1,50
41	Bodenhüllen für Sonnenschirme usw. im Zuge von Außenbewirtschaftung	pro Stück pauschal	100,00
42	Verkehrsspiegel	pro Stück/Jahr	50,00

Einladung zur Einwohnerversammlung

Hiermit laden wir alle Bürgerinnen und Bürger

zu einer Einwohnerversammlung im Ortsteil Eckardtshausen
am 17.04.2024, 19:00 Uhr im Kulturhaus Eckardtshausen ein.

Daniel Steffan
Bürgermeister

Die Termine für die weiteren Einwohnerversammlungen in allen anderen Ortsteilen entnehmen Sie den Veröffentlichungen in den nächsten Ausgaben.

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB - Flächennutzungsplan Gemeinde Gerstungen

1. Anlass der Planung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat am 19.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung. Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom Januar 2024 maßgebend.

2. Anlass der Planung:

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

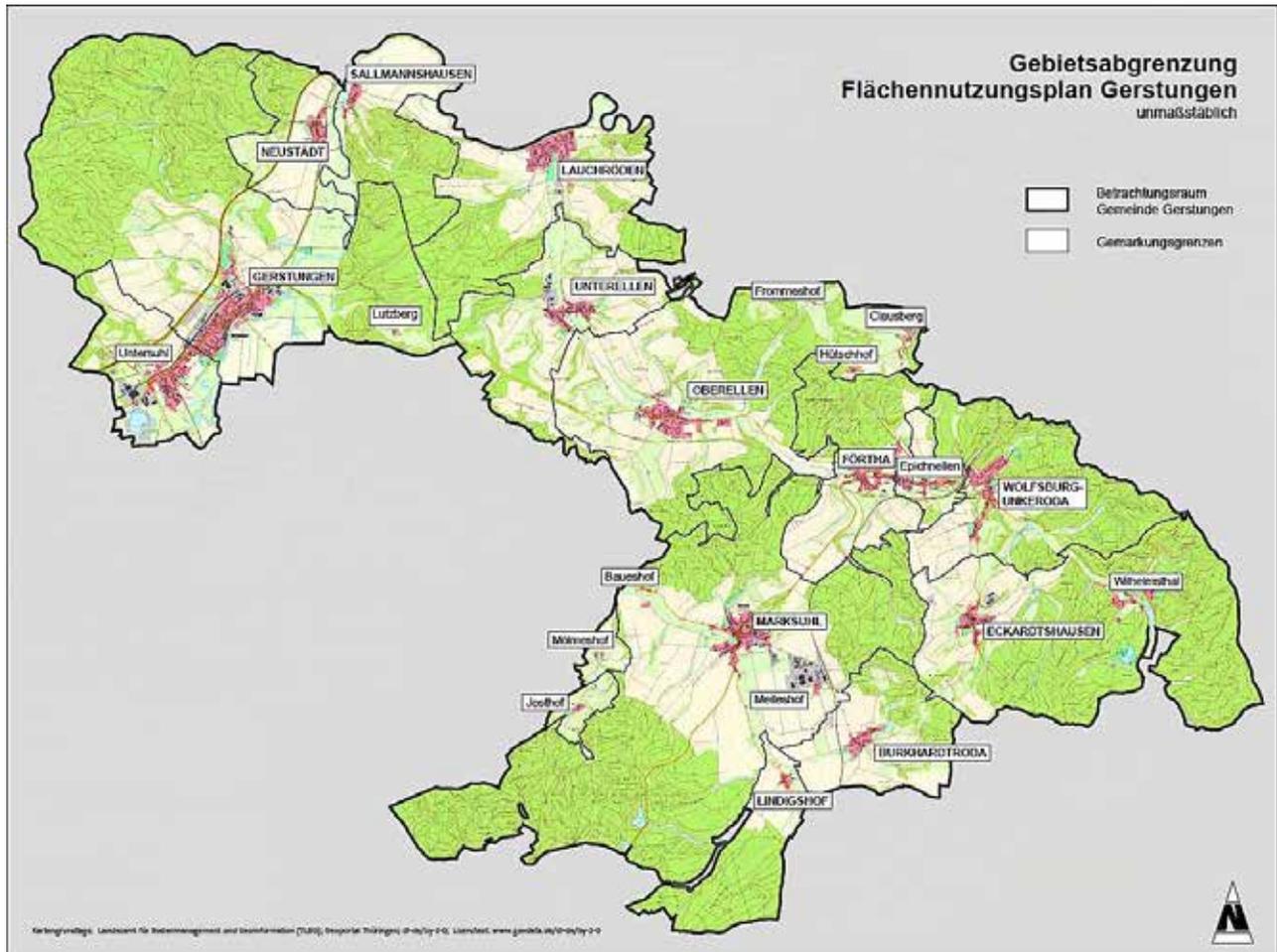
- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
- Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Gerstungen vorbereitet werden.

- Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden.
- Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde Gerstungen berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.

3. Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungsflächen der Gemeinde Gerstungen mit den Ortsteilen: Gerstungen, Lauchröden, Oberellen, Unterellen, Neustädt, Sallmannshausen, Marksuhl, Förtha, Wolfsburg-Unkeroda, Lindigshof, Burkhardtroda und Eckardtshausen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist nachfolgender Lageplan maßgebend:



4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gem. § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, dem Umweltbericht und der Begründung, Stand Januar 2024, in dem Zeitraum

vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Gerstungen - www.gerstungen.de - veröffentlicht:

Zusätzlich kann in die Planunterlagen in der Bauverwaltung der Gemeinde Gerstungen, Wilhelmstraße 53, 99843 Gerstungen, Zimmer 3.16 nach vorheriger Terminvereinbarung - 036922 245401/245402 - innerhalb der nachfolgenden Dienststunden Einsicht genommen werden:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Pläne in der Außenstelle der Gemeindeverwaltung Gerstungen in Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99834 Gerstungen - Bibliothek - 1. OG, während der nachfolgenden Dienststunden einzusehen:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an bau@gerstungen.de zu übermitteln. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der schriftlichen oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahme in der Bauverwaltung der Gemeinde Gerstungen zu den o.g. Dienstzeiten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zustimmung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates anonymisiert beraten und entschieden.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 BauGB).

6. Umweltprüfung

Das Verfahren zum Flächennutzungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Flächennutzungsplan zu integrieren und ist Bestandteil der Auslegung.

Gerstungen, den 05.04.2024

Daniel Steffan
Bürgermeister

-Siegel-



Öffentliche Bekanntmachung



des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die in den Zuständigkeitsbereich des GUV Hörsel/Nesse fallenden Gewässer finden Sie auf unserer Internetseite (www.guv-hoersel-nesse.de) in der Rubrik – Downloads – Verbandsgebiet.

Im Zeitraum vom 06.05.2024 bis 31. Oktober 2024

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder

ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse gern zur Verfügung.

Telefon: 036253 260790 E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

Georgenthal, den 27.03.2024

gez. Bert Schwachheim
Geschäftsführer



AMTLICHE INFORMATIONEN

Fahrradbox - Anmietung am Bahnhof Gerstungen

Die Gemeinde Gerstungen bietet eine geeignete Lösung zum sorglosen Abstellen von Fahrrädern am Bahnhof Gerstungen an. Mit einem Mietvertrag erhalten Sie den Schlüssel und somit den Zugang zu einer abschließbaren Box für Ihr Fahrrad, um dieses vor Witterung, Diebstahl und Vandalismus zu schützen. So müssen Sie sich in Zukunft keine Sorgen mehr über den Abstellplatz Ihres wertvollen Fahrrades machen, wenn Sie z.B. mit der Bahn Richtung Eisenach oder Bebra unterwegs sind.

Insgesamt wurden 6 Fahrradboxen errichtet und stehen ab sofort zur Vermietung bereit.

Verfahrensablauf

Sie beantragen eine Fahrradbox über das auf www.gerstungen.de bereitstehende Onlineformular. Die Gemeinde wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollte die gewünschte Fahrradbox noch buchbar sein, erhalten Sie von der Gemeinde Gerstungen den Mietvertrag über einen festen Zeitraum. Die Mindestmietzeit beträgt 3 Monate. Einen Mustervertrag finden Sie online auf www.gerstungen.de. Zusätzlich wird die Gemeinde mit Ihnen einen Termin zur Übergabe des Schlüssels ausmachen. Die Abholung des Schlüssels ist während der Öffnungszeiten der Gemeinde Gerstungen bzw. nach Terminabsprache möglich.

Nach Beendigung des Mietvertrages wird die Box durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde abgenommen und die Schlüsselübergabe durchgeführt.

Welche Kosten fallen für Sie an?

Die Miete beträgt pro Monat und Fahrradbox 15,00 €. Bei der festgelegten Mindestmietzeit fällt zunächst eine Gesamtmiete von 45,00 € für den Zeitraum von 3 Monaten an. Die Miete wird nach Abschluss des Mietvertrages und Schlüsselübergabe fällig. Die Mietzeit verlängert sich monatlich, sofern der Vertrag nicht in der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt wird. Sie können also auch einen längeren Zeitraum für die Anmietung der Fahrradbox wählen.

Für die Fahrradboxen wird eine Kautions erhoben. Die Kautions beträgt 30,00 Euro pro Box und wird mit der Mietzahlung fällig. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht. Die Kautions wird als Schutz z.B. vor Mietausfällen, Schlüsselverlust u.a. erhoben. Die Kautions wird nach Schlüsselrückgabe und vertragsgemäßer Abnahme der Fahrradbox an den Mieter ausgezahlt.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

Der Vermieter haftet weder für Sachschäden noch für Personenschäden des Mieters bzw. seiner Beauftragten, es sei denn, der Schaden wurde von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Er haftet also insbesondere auch nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder Fremde absichtlich oder infolge Unachtsamkeit herbeigeführt werden.

Abhandenkommen eines Fahrrades oder sonstiger abgestellter Sachen hat der Vermieter in keinem Fall zu vertreten. Es ist dem Mieter überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern. Schäden die durch Dritte (Vandalismus etc.) an der Box verursacht werden, gehen zu Lasten des Vermieters.

Im Folgenden finden Sie die Spezifikationen der Fahrradbox:

Ausführungsdetails ohne Ladefunktion

- Türgröße H x B 1150 x 750 mm
- Stellraumtiefe 2000 mm
- Schließung mittels Profilzylinder und Schlüssel
- Radführungsschiene

Ansprechpartner

Gemeindeverwaltung Gerstungen - Liegenschaften
Wilhelmstr. 53, 99834 Gerstungen
Telefon: 036922 245421, E-Mail: liescha@gerstungen.de





NICHTAMTLICHER TEIL

AKTUELLES

Gerstungen fit für den Frühling

Stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gerstungen bedanken wir uns bei allen fleißigen Helfern, die in den letzten Tagen unsere Orte reinigten und dekorierten.



Besonderer Dank gilt hierbei der Eichelbergschule, den Vereinen und Ortsgruppen, die durch die Müllsammelaktionen in den Ortsteil den achtlos weggeworfenen Müll anderer aufsammelten und in den vom Bauhof bereitgestellten Container entsorgten bzw. die Säcke an den Sammelpunkten zur Abholung bereitstellten. Es war wieder einmal erstaunlich und erschreckend zugleich, wie viel und vor allem was für Müll die engagierten Teilnehmer der Aktionen zu Tage förderten.

Für die Verschönerung im Rathausgarten sorgten die fleißigen Kinder, Lehrer und Hortner der Fritz-Erbe-Grundschule aus Gerstungen, die mit buntbemalten Eiern die Büsche und Sträucher österlich dekorierten. Durch andere fleißige und kreative Bürgerinnen und Bürger wurde ebenfalls in vielen Ortsteilen festlich geschmückt - etwa Bushaltestellen, Dorfplätze oder Dorfbrunnen.

Dafür noch einmal ein herzliches Dankeschön!





Aufruf zur Straßenreinigung

Nach den zahlreichen Reinigungsaktionen in den Ortsteilen durch Schulen und Vereine bitten wir auch die Bürgerinnen und Bürger zur Verschönerung des Ortsbildes beizutragen, indem sie gemäß der Straßenreinigungssatzung die entsprechenden Flächen reinigen.



Die öffentlichen Straßen sind regelmäßig so zu reinigen und von Wildwuchs zu befreien, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird. Insbesondere sind Verunreinigungen wie Laub, Schlamm oder Ähnliches zu entfernen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



Aufruf zur Vorbereitung der Kommunalwahlen im Ortsteil Eckardtshausen

Liebe Bürger/-innen von Eckardtshausen, am Montag, den 08. April 2024 findet in der Gaststätte des Kulturhauses um 19.00 Uhr die Aufstellungsversammlung für die Kandidaten für die Wahl des Gemeinderates, des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters statt.

Hierzu sind Sie herzlich eingeladen!

Nähere Informationen zum Ablauf der Versammlung entnehmen Sie bitte dem Aushang im Schaukasten neben der Bushaltestelle. Nehmen Sie die Gelegenheit wahr ihre Wunschkandidaten für die bevorstehenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 vorzuschlagen.

Ortsteilbürgermeister Dieter Scheuch

Allgemeine Information zur Kommunalwahl am 26. 05.2024

Am 22.3.2024 hat sich im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kommunalwahl ein neues Wählerbündnis namens BÜRGER FÜR VERNUNFT gegründet.

Um wählbar zu werden, sind bis 22. April mindestens 90 Unterstützungsunterschriften für dieses Bündnis erforderlich.

Diese Unterschriften können während der Öffnungszeiten im Rathaus Gerstungen bzw. im Bürgerservicebüro Gerstungen, Markt 13 oder im Einwohnermeldeamt in Marksuhl, Bahnhofstr. 1 geleistet werden.

Wir bitten um Unterstützung.

WIR GRATULIEREN

Wir gratulieren

Der Bürgermeister übermittelt im Namen der Gemeinde Gerstungen die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag:

in Burkhardtroda

am 13.04. Frau Ingrid Engelhardt zum 75. Geburtstag

in Förtha

am 05.04. Herrn Lutz Wenzel zum 80. Geburtstag

am 05.04. Herrn Jürgen Gesang zum 75. Geburtstag

in Gerstungen

am 10.04. Herrn Edmund Keßler zum 85. Geburtstag

in Marksuhl

am 13.04. Herrn Rolf Kallenbach zum 85. Geburtstag

in Neustädt

am 10.04. Frau Hilde Wolf zum 75. Geburtstag

in Oberellen

am 07.04. Herrn Manfred Cott zum 80. Geburtstag

am 14.04. Frau Waltraut Weigel zum 80. Geburtstag

am 14.04. Herrn Hartmut Grube zum 70. Geburtstag

in Wolfsburg-Unkeroda

am 10.04. Frau Jeanette Kranz zum 70. Geburtstag

am 12.04. Herrn Wilfried Grob zum 70. Geburtstag

Die Einheitsgemeinde Gerstungen hält sich an die geltenden Datenschutzverordnungen. Die Veröffentlichung der Altersjubiläen in unserem Amtsblatt „Neue Werra-Zeitung“ kann widersprochen werden. Dazu können Sie sich gerne an das Einwohnermeldeamt Gerstungen (Tel. 036922-245-212) oder Einwohnermeldeamt Marksuhl (Tel. 036922-245-213) wenden.

**Herzlichen
Glückwunsch!**





KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Gerstungen

Unsere Evangelischen Kirchengemeinden
Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen und Untersuhl

Sonntag, 7. April

5. Wandertag „Kirchenwege Wartburgland“
von Scherbda nach Ebenshausen (s. Nachrichten Marksuhl)

Sonntag, 14. April

10.30 Uhr Katharinenkirche Gerstungen: Gottesdienst,
Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

Sonntag, 21. April

09.30 Uhr Rundkirche Untersuhl: Gottesdienst,
Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

10.30 Uhr Erlöserkirche Neustädt: Gottesdienst,
Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

Die Termine der Gottesdienste sind auch im Internet auf der Homepage zu finden.

Gottesdienste im TV und im Radio:

- ZDF Fernsehgottesdienst: sonntags 09:30 Uhr,
- Radio-Gottesdienst MDR Kultur aus dem Sendegebiet: 10:00 Uhr.

Aus den Gemeinden:

Offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet:

donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr
in der Kath. Herz-Jesu Kirche, Wilhelmstr. 82.



KinderKirchenKlub Untersuhl

Für wen? für Kinder von der 1. bis zur 6. Klasse
Wo? DGH am Kirchplatz Untersuhl
Wann? Mittwochs 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Wer? Kirchengemeinden
Pfarrbereich Gerstungen

Wir spielen, basteln, beten, lachen, singen und hören Geschichten aus der Bibel. Wir freuen uns auf Dich!

Die Kinder vom KinderKirchenKlub und Nora Vajen-Otto

Konfirmanden-Zeit:

jeweils nach Absprache in den Gruppen der Achtklässler und der Siebtklässler; weitere Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen!

Chöre:

Nach Absprache treffen sich der Chor „Werralichter“ in Gerstungen, die „Chor-Gemeinschaft“ in Untersuhl, der regionale Posanenchor in Marksuhl und die Gitarrengruppe in Gerstungen sowie der Posaunenchor Neustädt/Blankenbach.

Kinderfreizeit des Kirchenkreises mit Diakonin Frau Mende und Team in den Sommerferien

Der Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen lädt zur Ferienfreizeit für Kinder ein. Die Kinderfreizeit in den Sommerferien findet vom 23.06.24 bis 28.06.24 in Schwarzenborn statt. Auf dem Programm stehen Ausflüge, Geländespiele, Kreatives, Spiel & Spaß, Workshops, Singen, u.v.m. Teilnehmen können alle Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren.

Es ist egal, ob Kind oder Eltern der Kirche angehören oder nicht. Wir helfen euch auch gerne weiter, wenn es für euch bzw. eure Eltern schwierig sein sollte, den Unkostenbeitrag aufzubringen. Wendet euch bitte einfach vertrauensvoll an uns. Im Preis enthalten sind: Alle Übernachtungen, mit Vollverpflegung (Frühstück, Mittag, Kaffee, Abendessen), alle Eintritte und Kosten für Ausflüge, alle Fahrtkosten, für Ausflüge & Aktivitäten, Kreativ-Materialien, pädagogische Betreuung etc. Nähere Auskünfte, Flyer und (Vor-)Anmeldungen bis 30. Mai für die 30 Plätze sind bei Diakonin Frau Maria-Kristin Mende in Krauthausen, maria.mende@kirchenkreis-eisenach.de, möglich.

Unter Gottes Wort kirchlich bestattet wurden:

Herr Thomas Remmers aus Neustädt mit dem Bibelvers: Und wir haben erkannt und geglaubt die Liebe, die Gott zu uns hat: Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm. 1. Joh. 4,16,

Frau Doris Eisenträger, geb. Weber, aus Gerstungen unter dem Bibelwort: Meine Augen sehen stets auf den Herrn, denn er wird meinen Fuß aus dem Netz ziehen. Psalm 25,15

Frau Ilse Hofmann, geb. Schwarz, aus Untersuhl unter ihrem Taufspruch: Lobe den HERRN, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den HERRN, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat. Psalm 103, 1 und 2.

Nach dem Kreuz

Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen? rief Jesus am Kreuz.

Ist es verwunderlich, dass auch ich es frage - oder du, als dir, dein Kreuz zu schwer auf den Schultern lag?

In der Bibel ist zu lesen, wie dennoch der Weg Jesu in Gott endet.

Wo unser aller Weg nach dem Kreuz endet.

Kaffee-Gottesdienste mit Frühlingsliedern in Sallmannshausen, Gerstungen und Untersuhl erfreuten

„Ich habe seit meiner Schulzeit diese schönen Frühlingslieder nicht mehr gesungen.“ - so freute sich eine Besucherin zum Kaffee-Gottesdienst. Bei selbstgebackenem Kuchen, an liebevollen Kaffee-Tafeln, mit Akkordeon-Begleitung, Andacht und Texten zu Passion und Frühling, Begegnungen und Gesprächen kamen Gemeindeglieder zusammen. Auf Wunsch wurden Ältere dafür von zu Hause abgeholt. Es war kaum noch ein Platz frei ob in Gerstungen, Untersuhl oder in Sallmannshausen mit Neustädt. Vielen Dank.



Blumenpflanzen um das DGH Untersuhl

Neu angepflanzt: Anwohner pflegen und gießen wieder regelmäßig liebevoll die verschiedenen Pflanzenkübel rund um den Kirchplatz Untersuhl. Vielen Dank!



Reparaturen an den Kirchen in Neustädt und Untersuhl ausgeführt

In Untersuhl blieb unlängst die Uhr am Kirchturm stehen. In Neustädt ließen sich die Glocken per Funk nicht ausschalten und mussten von Hand gesteuert werden. Älteste kümmerten sich vor Ort. Beide Defekte wurden schließlich durch eine Fachfirma behoben. Die Kosten tragen die Kirchengemeinden. Danke den Gemeindemitgliedern.

44 Älteste in neun Kirchengemeinden engagiert mit 16 Gottesdiensten der Pfarrbereiche an Ostern

Danke und ein Vergelt's Gott: Insgesamt 44 Älteste kümmern sich derzeit liebevoll in kirchlich schwierigen Zeiten um die Geschicke der neun Kirchengemeinden in den Pfarrbereichen Gerstungen und Marksuhl. In der Karwoche und an Ostern fanden insgesamt 16 Gottesdienste statt. Posaunenchor, Kirchenchor, Sängerin, drei Pfarrer, unsere Prädikantin, OrganistInnen wirkten mit. Zwei kleine Kinder empfingen das Sakrament der heiligen Taufe. Am Karfreitag wurde das Heilige Abendmahl gefeiert. Fürbittend gedachten wir der kirchlich bestatteten Gemeindemitglieder. Wir lebten ein ökumenisches Miteinander zum morgendlichen Pilgerweg zur Kohlbachquelle und später im Ostergottesdienst. Die KunstGENuss Theatergruppe Gerstungen präsentierte in der Katharinenkirche das stille Bild „Die heiligen Frauen am Grab“. Die lebende Installation der Laiendarstellerinnen berührte viele Betrachter meditativ. Bewohner/innen der beiden Häuser des Pflegezentrums kamen österlich zusammen. An Palmarum feierten in Marksuhl Familie und christliche Gemeinde festlich Konfirmation.

Ehrenamtliche aus Untersuhl und Gerstungen kümmern sich: Rundkirche und Katharinenkirche nun wieder verlässlich geöffnet

In Mitteldeutschland ist etwa ein Drittel der gut 4.000 Kirchen und Kapellen verlässlich geöffnet. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland will gute Gastgeberin sein. Geöffnete Kirchen gehören dazu. Im Pfarrbereich Gerstungen werden entlang des Werraradweges ab Ostern wieder zwei unserer vier Kirchen täglich offengehalten. Dafür sorgen in Gerstungen und Untersuhl engagierte Leute mit ihren Diensten morgens und abends. Vielen Dank den Teams um die Rundkirche und die Katharinenkirche. www.kirchenlandkarte.de

Anmeldung Jubiläums-Konfirmation unserer Kirchengemeinden am 12. Mai 2024 noch bis Montag

Unsere vier Kirchengemeinden laden herzlich zur Jubiläums-Konfirmation am 12. Mai 2024 zentral in die Katharinenkirche ein.

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Marksuhl

Unsere Ev. Kirchengemeinden Burkhardtroda, Eckardtshausen, Etterwinden, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

Samstag, 6. April

13:30 Uhr Hubertuskirche Marksuhl: Gottesdienst zur Jubiläums-Konfirmation der Kirchengemeinden im Pfarrbereich; Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann
In dem festlichen Gottesdienst werden die Jubiläums-Konfirmandinnen und -Konfirmanden noch einmal gesegnet. Unsere Kirchengemeinden wünschen den angemeldeten Jubilarinnen und Jubilaren zum Goldenen und Diamantenen Konfirmationsjubiläum aus nah und fern kommend einen besonderen Tag.

Den Tag, an dem wir feiern, segne Gott.
Die Jahre deines Lebens segne Gott.
Mit Freundlichkeit umhülle dein Maß an Lebensfülle der segensreiche Gott.
Dein Lachen, deine Liebe segne Gott,
Dein Tun und auch dein Lassen segne Gott.
Es Sorge sich bisweilen, dass selbst die Wunden heilen, der gnadenreiche Gott.
Die Wege, die du gehen wirst, segne Gott.
Das Brot, das du vervielfachst, segne Gott.
Es stärke dir den Rücken, dass Jetzt und Einst dir glücken,
der ewigreiche Gott. Eugen Eckert

Die Silbernen Konfirmanden wurden 1999, die Goldenen Konfirmanden 1974, die Diamantenen Konfirmanden 1964, die Eisernen 1959, die Gnaden-Konfirmanden 1954, die Kronjuwelen-Konfirmanden 1949 eingeseget. Daneben sind auch diejenigen eingeladen, die anderswo konfirmiert wurden, zugezogen sind und heute in unseren Orten leben. Auch einzelne Teilnehmer/innen sind herzlich willkommen! Bitte melden Sie sich ggf. gern einzeln z.B. per Telefon oder Mail noch bis Montag, **8. April** im Büro des Pfarrbereichs zum Konfirmations-Gedächtnis an!

Geschafft: Deckentonne im rechten Licht



Ein lang entwickelter Plan konnte nun in die Tat umgesetzt werden: nachdem zu Weihnachten eine Seite der Deckentonne unserer Marienkirche in Sallmannshausen ausgeleuchtet war, erstrahlt nun zu Ostern auch die zweite Hälfte in hellem Licht und setzt die Szenen aus dem Leben Jesu in Szene.

Deckentonne der Marienkirche Sallmannshausen mit Verkündigungsszene (links hinten), Geburt im Stall daneben, Anbetung der Könige gegenüber und Taufe im Jordan, neu ausgeleuchtet im März 2024.

Die schönen Farben können ihre Strahlkraft voll entfalten und dank modernen LED werden sie auch nicht mehr durch Hitze geschädigt. Vielen Dank allen, die dieses Unternehmen durch ihre Spende unterstützt haben und der Elektrofirma für die tolle Ausführung der Arbeiten. *Text und Bild Susanne Meincke-Krause*

Büro unserer Kirchengemeinden

An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Tel.: 036922 20296

E-Mail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Website: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de



Sonntag, 7. April

5. Wandertag „Kirchenwege Wartburgland“ am 7. April ab Scherbda

Am Sonntag, dem 7. April 2024, laden die „Kirchenwege Wartburgland“ zu ihrem 5. Wandertag ein. Diesmal geht es von der wunderschön ausgeschmückten Dreifaltigkeitskirche in Scherbda zur modern gestalteten Dreifaltigkeitskirche in Ebenshausen.



Ein Parkplatz in Scherbda wird ausgeschildert sein. Start ist um 13 Uhr in der Kirche in Scherbda. Die Besucher erwartet dort eine liturgisch-mediale Kirchenführung, die vom Michael-Praetorius Chor aus Kreuzburg musikalisch gestaltet wird. Von dort geht es auf die ca. 5 Kilometer lange Wanderung von der Scherbdaer Höhe hinab ins Werratal nach Ebenshausen.



Unterwegs gibt es manch Wissenswertes aus dieser Region und einige Überraschungen für Kinder, die ausdrücklich zum Wandertag eingeladen sind. Auf dem Anger in Ebenshausen erwartet die Wanderer eine vielfältige kulinarische Stärkung. Schön wäre es, wenn alle eine eigene Kaffeetasse mitbringen und, wenn noch Platz ist, dann auch gerne eine zweite Tasse für alle, die nicht daran gedacht haben. Gegen 17.30 Uhr ziehen wir dann in die Ebenshäuser Kirche ein zu einer musikalischen Abendandacht mit dem Chor Cantica Nova aus Ebenshausen.

Die Wanderung von Scherbdä nach Ebenshausen verbindet den 5. Weg der Kirchenwege Wartburgland, der unter dem Thema „Himmlische Aussichten“ steht mit dem 10. Weg „im Zeichen des Kreuzes“. Frau Dr. Stückrad wird mit kulturhistorischen Informationen zu den Besonderheiten der beiden Kirchenwege mit dabei sein.

Natürlich wird es für Sammler und Neueinsteiger auch eine neue Version des Kirchenwege-Buttons geben. Ein Bustransfer von Ebenshausen zurück Scherbdä ist organisiert. Manche erinnern sich gern noch an den 4. Wandertag am 16. April 2023 von der Rundkirche Untersuhl nach Berka/Werra.



Sonntag, 14. April

09:15 Uhr Hubertuskirche Marksuhl:
Gottesdienst; Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

Dienstag, 23. April

10:30 Uhr Wohn- und Pflegezentrum Marksuhl:
Gottesdienst, Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

Sonntag, 28. April

09:00 Uhr Matthäuskirche Eckardtshausen:
Gottesdienst; Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

10:00 Uhr Erlöserkirche Wolfsburg-Unkeroda:
Gottesdienst; Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann

11:00 Uhr Kirche Etterwinden: Gottesdienst; Orgel:
Kantorin Frau G. Hofmann

Gottesdienste Wartburg

Die **Wartburg**, als ein Wirkungsort der Heiligen Elisabeth und des Reformators Martin Luther, ist auch ein Ort innerer Einkehr und Besinnung. Auf der Burg finden Gottesdienste statt. Am **4. Mai** wird dabei im Festsaal Luthers Ankunft auf der Wartburg gedacht. Beginn ist um 18:00 Uhr. Weitere Termine: wartburg.de/gottesdienste

Die Termine der Gottesdienste in der kommenden Zeit sind auch im Internet auf der Homepage zu finden.

Beratungen der Gemeindeglieder mit Pfarrer Tittelbach-Helmrich:

16.04. Burkhardtroda, Eckardtshausen, Etterwinden, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda gemeinsam mit Herrn Fuchs im Haus der Begegnung Marksuhl.

Konfirmandenunterricht und Christenlehre

mit Angeboten des Gemeindepädagogen Diakon Herr Rumpf und der Kantorin Frau Hofmann für Christenlehre sowie die Proben des Kirchenchores und Posaunenchores.

Festliches Konfirmations-Gedächtnis 2024 unserer Kirchengemeinden am Samstag zentral in der Hubertuskirche Marksuhl und dezentral am Sonntag, 12. Mai in der Erlöserkirche Wolfsburg-Unkeroda

Die Jubiläums-Konfirmation für die Kirchengemeinden Burkhardtroda, Eckardtshausen, Etterwinden und Marksuhl findet am Samstag zentral in die Hubertuskirche Marksuhl statt.

Beginn ist um 13:30 Uhr. 24 Jubilarinnen und Jubilare aus der Region aber von weiter her anreisend aus z.B. Essen, Korb, Wiefelstede, Creuzburg und Wutha-Farnroda haben sich angemeldet.

Die Kirchengemeinde Wolfsburg-Unkeroda lädt am 12. Mai nochmals dezentral zum Gottesdienst mit Konfirmations-Gedächtnis in die Erlöserkirche ein. Anmeldungen hierzu werden bis kommenden Dienstag, dem **8. April** erbeten und gern angenommen. Büro des Pfarrbereichs an: dienstags von 8.00-11:30 Uhr oder per Mail: marksuhl@kirchenkreis-eisenach.de

Stühle und Beleuchtung im Haus der Begegnung Marksuhl wurden repariert

In den letzten Wochen reparierten Ehrenamtliche der Kirchengemeinde eine Vielzahl von defekten Stühlen im Haus der Begegnung. Auch wurde die Beleuchtung der Räume und auf dem Außengelände erneuert. Vielen Dank den Beteiligten für die hilfreiche Unterstützung.

Auferstanden

Christus ist auferstanden, er lebt
der schwere Stein ist weggerollt ins Licht
und Hoffnung atmet auf

lass frei sein, Herr
die Zuversicht in dieser dunklen Zeit
wo die Bedrohung wächst und wächst
ich weiß, ich habe nicht geträumt

lass auferstehen, Herr
das Glück und auch den Mut
zu seinem neuen Anfang

Stanislaus Klemm



Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen:

Das Gemeindebüro der Kirchengemeinden ist telefonisch erreichbar dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Marksuhl, Pfarrgässchen 4, 99834 Gerstungen

Tel.: 036925-60334

E-Mail: marksuhl@kirchenkreis-eisenach.de

Website: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Während der Vakanz des Pfarramtsbereiches Marksuhl-Eckardtshausen ist für die Kirchengemeinden beauftragt:

Pfarrer Arne Tittelbach-Helmrich

Pfarrer im Pfarramtsbereich Gerstungen

Tel.: 036922 20296

E-Mail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Ev.-Luth. Pfarramt Oberellen

Kirchengemeinden Förtha, Oberellen,
Unterellen und Lauchröden

Pfarrer Dr. Michael Beyer

Pfarrbüro: Friedensteinstr. 46
99834 Gerstungen/OT Oberellen

Privat: Schulplan 1
99817 Eisenach/OT Neuenhof

Erreichbar unter: 036925/27533

dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

mittwochs von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers;

für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.

Die Kirchrechnerin Frau Anacker ist

freitags von 10.00 Uhr - 12.30 Uhr

im Büro des Pfarramtes in Oberellen.

E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de



Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 07.04.2024

- 09.30 Uhr Gottesdienst/ Dreifaltigkeitskirche Unterellen
11.00 Uhr Gottesdienst/ St. Martinskirche Lauchröden

Sonntag, 14.04.2024

- 09.30 Uhr Gottesdienst/ Kirche Förtha
11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl/ Kirche Oberellen

Sonntag, 21.04.2024

- 09.30 Uhr Gottesdienst/ St. Martinskirche Lauchröden
11.00 Uhr Gottesdienst/ Dreifaltigkeitskirche Unterellen

Samstag, 27.04.2024

- 19.00 Uhr Gottesdienst im Kerzenschein, beten und danach ein Gläschen Wein
Kirche Förtha
Es musiziert der Posaunenchor Neuenhof

Sonntag, 28.04.2024

- 11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen/ Kirche Oberellen

Christenlehre

Donnerstag, 11.04.2024 und 25.04.2024

- 17.00 Uhr Gemeinderaum Unterellen

Montag, 15.04.2024 und 29.04.2024

- 16.00 Uhr Pfarrhaus Lauchröden

Donnerstag, 18.04.2024 und 02.05.2024

- 16.00 Uhr Gemeinderaum Förtha
17.00 Uhr Gemeindehaus Oberellen

Gemeindenachmittage

Mittwoch, 10.04.2024

- 15.00 Uhr Gemeindehaus Oberellen

Mittwoch, 17.04.2024

- 15.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Unterellen

Dienstag, 23.04.2024

- 14.00 Uhr Gemeinderaum Förtha

Mittwoch, 24.04.2024

- 15.00 Uhr Pfarrhaus Lauchröden

Herzlich grüßt

Ihr Pfarrer Dr. Michael Beyer

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Oberellen

Wir feiern Gottesdienst am

07. April 2024 um 10:00 Uhr

14. April 2024 um 10:00 Uhr

und laden herzlich dazu ein!

Zuspruch nach Ostern:

Christus spricht: „Ich lebe, und ihr sollt auch leben!“ Joh. 14, 19

Lebendig sein

Ich wünsche dir, dass du lebendig bist.

Immer glücklich sein geht nicht.

Glücklich und unglücklich sein,

lachen und weinen,

mutig und ängstlich sein.

Lebendig sein.

Sehen, hören, riechen, fühlen, tasten,

spüren und wahrnehmen.

Echt sein, berührbar sein,

Krisen bewusst durchstehen.

Wütend sein, aufbegehren, kämpfen.

Lieben, vor allem lieben!

Lebendig sein.

Ute Latendorf

(aus: Was ich dir schenken will.

Proviant fürs Leben, Mattias-Grünewald Verlag, Ostfildern)

5. Wandertag

Sie sind herzlich eingeladen!
Kirchenwege Wartburgland
von Scherbda nach Ebenshausen
07. April 2024

Mit einer liturgisch-medialen Kirchenführung und dem Michael-Praetorius-Chor (Creuzburg)

Mit einigen Überraschungen, nicht nur für Kinder

Musikalische Abendandacht mit dem Chor Cantica Nova (Ebenshausen)

Bitte bringen Sie eine Kaffeetasse mit

13 Uhr Start: Kirche Scherbda

14 Uhr Wanderung von Scherbda nach Ebenshausen
Strecke: ca. 5 km

16 Uhr Kaffee, Kuchen, Getränke, Bratwürste und Musik auf dem Anger in Ebenshausen

17.30 Uhr Ebenshäuser Kirche

18.30 Uhr Bustransfer zurück nach Scherbda




Katholische Kirchengemeinde Gerstungen

Mit uns auch in Gerstungen:
GOTT

OSTERN

Sonntag 07.04.2024

- 08.30 Uhr hl. Messe:
einer von uns?
Thomas glaubt ihnen nicht!

Sonntag 14.04.2024

- 18.00 Uhr hl. Messe:
wie heute: mit uns unterwegs,
aber kaum erkannt!





VEREINSNACHRICHTEN

Marksuhrer Förderverein „Groß für Klein e.V.

Kleine und Große läuten gemeinsam die Osterzeit ein

Am Samstag, den 16. März hat der Marksuhrer Förderverein „Groß für Klein e. V.“ zum 2. Marksuhrer Ostereier Bemalen in die Wagenremise eingeladen.

Bei Waffeln und anderen Leckereien verbrachten Kleine und Große einen schönen Nachmittag miteinander. Der Ostergeschichte lauschten die Kinder aufgeregt und auch der Osterhase wurde kurz gesichtet und verteilte kleine Naschereien. Viele fleißige Kinderhände bemalten und gestalteten bunte Ostereier, die dann - aufgefädelt auf viele Girlanden - gemeinsam an der Linde auf dem Marksuhrer Markt aufgehängt wurden. Ein Spaß für Klein und Groß und ein schöner Anblick über die Osterfeiertage für jedermann.

Vielen Dank an alle Gäste und fleißigen Helfer vor und hinter den Kulissen, die zum Gelingen des Familiennachmittags beigetragen haben.

Zu Ferienbeginn trafen sich dann viele Kinder zum gemeinsamen Osterbasteln ebenfalls in der Wagenremise. Am Dienstag, den 26. März hatte der Förderverein eingeladen, gemeinsam kleine Osterpräsente für zu Hause oder zum Verschenken herzustellen.

Kleine Tontöpfchen wurden vielfältig bemalt und daraus entstanden Kressetöpfchen, die weiter umsorgt werden müssen, damit bald fleißig leckere Kresse geerntet werden kann. Zudem gestalteten die Kinder kreativ bunte Fensterbilder in verschiedenen Motiven, die für Osterstimmung sorgen.

Vielen Dank an alle für den gelungenen Nachmittag, es hat uns viel Spaß gemacht!

Euer Förderverein „Groß für Klein e. V.“





Die Jagdgenossenschaft Sallmannshausen informiert:

Das Protokoll zur Jahreshauptversammlung 2023/2024 der Jagdgenossenschaft liegt in der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Markt 13 zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Sallmannshausen vor.

Es wurde u.a. beschlossen den Reinertrag anteilig, entsprechend der Flächengröße an die Jagdgenossen auszuzahlen.

Das Einspruchs- und Anspruchsrecht beträgt 6 Monate nach Bekanntgabe.

Sallmannshausen, den 25.03.2024
Jagdvorsteher



Nachruf

Mit tiefer Trauer und Betroffenheit nimmt der SV Germania Unterellen Abschied von seinem ehemaligen Vorstandsmitglied, langjährigen Schatzmeister und Ehrenmitglied

Horst Engler

Wir, die Mitglieder des SV Germania Unterellen, trauern um Horst Engler, der seit mehr als 65 Jahren Mitglied im Sportverein Unterellen war.

In der Zeit von 1965 bis 1995 war er im Vorstand tätig und übte in dieser Zeit die Funktion des Schatzmeisters aus. Immer hilfsbereit, nach Lösungen suchend und verlässlich, half er wo er konnte. Besonders seine Zuverlässigkeit schätzten alle Mitglieder sehr.

Wir werden ihn stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Unsere Gedanken sind in diesen schweren Tagen besonders bei seiner Familie, der wir unsere aufrichtige Anteilnahme bekunden.

Der Vorstand und die Mitglieder
des SV Germania Unterellen

Ideenwerkstatt-Schlosshof e.V.

9. Blattschwatzabend in der Obereller Klause auf dem Schlosshof

Freitag, 12. April Zweitausend und vierundzwanzig, eine Stunde nach dem Abendgeläut (19.00 Uhr). Willkommen sind alle Interessierten.

Und dass ihr beizeiten da seid, um einen schönen Platz zu bekommen. Auch die Augengläser sind wieder mitzubringen und ein wenig Kleingeld für den Klingelbeutel. - Das Thema ist dieses Mal:

„Das Dreschen in Oberellen“.

Vielleicht gibt es auch was Frisches vom Getreide auf die Hand. Man sollte also nicht schon satt ankommen.

Es laden ein

die Mitglieder des Ideenwerkstatt-Schlosshof e.V.

E I N L A D U N G

Das Keuschheits-„Blatt“ ist keine Sprache...
...wer kann Platt noch, ist hier die Frage?

Einladung

9. Blattschwatznobbet in de eberellsche Klause uffn Schlosshof
Friddech, 12. April zweideusend onn vieron-zwanzsich, eine Stunn noochn Nobbedgelied

- Willkommen seyn alle Indressierde; onn desde widder bezieden do seyd, em en scheenen Bladz ze grinn.

- Ey dee Äubenglässer seld me widder meedbring on en wänng Kleingäald fär däan „Klingelbittel“.

- Doss Dema iss dissmol

„Doss Dröschen in Ebenellen“.

Vielleicht gibsd ei woss frisches vonn de Fricht uff dee Hond. Ey werds dann schonn richen on senn. Me sild also nit schon sood onkomm.

Bans wos werd, kommes widda gemach

Ingerskiz von dar Medieagentur & Druckerei Karin Frisch



WO: SCHLOSSKLAUSE OBERELLEN

WANN: 12. APRIL 2024, 19.00 UHR

WARUM: IM BLATT ZE SCHWATZEN

© Ideenwerkstatt Schlosshof e.V.
Ideenwerkstatt-Schlosshof e.V. - Facebook.com/ideenwerkstatt-schlosshof-e.v.

#blattgeschwatz



Erfolgreiche Müllsammelaktion für ein sauberes Werratal

Am 23.03.2024 trafen sich um 9.00 Uhr wieder viele fleißige Helfer, um vor Ostern den traditionellen „Frühjahrsputz“ in und rund um Gerstungen und Untersuhl durchzuführen. Leider war wie in jedem Jahr, das Wetter nicht auf unserer Seite. Nichts desto trotz machten wir das Beste daraus. Es wurden wieder mehrere kleinere Gruppen gebildet. Auf unterschiedliche Routen sollte in den gesamten Ortslagen Gerstungen und Untersuhl sowie in deren Randbereichen alles aufgehoben werden, was nicht an die Straßenränder oder in die Natur gehört. Alle Helfer wurden mit reichlich Müllsäcken, Greifern, Warnwesten und Handschuhen ausgestattet.



Mit dabei waren auch ganz viele junge freiwillige Helfer von der Jugendfeuerwehr Gerstungen und Untersuhl sowie von der Kinderkirmesgesellschaft Untersuhl. Unser Nachwuchs soll hierbei lernen, dass Müll in die Tonne und nicht einfach an den Straßenrand gehört. Schnell waren die ersten Müllsäcke voll. Wir waren wieder mal erstaunt, was und wie viel Müll einfach so weggeworfen wird. Nach ca. 3 Stunden waren sämtliche Müllcontainer bis zum Rand gefüllt. Die Ortslagen konnten sich wieder sehen lassen. Der gemeinsame Abschluss dieser erfolgreichen Aktion fand im Vereinsheim des Jugend- und Kulturvereins Untersuhl statt. Hier gab es zur Belohnung für alle Bratwurst und Getränke und auch die Sonne ließ sich hier dann sehen.

Wir möchten uns auf diesem Weg wieder bei allen kleinen und großen Helfern für diese großartige Aktionen bedanken. Besonderer Dank gilt der FFW Gerstungen, der FFW Untersuhl, der Gemeinde Gerstungen sowie allen anderen freiwilligen Helfern, die sich uns einfach angeschlossen haben.

Wir hoffen darauf, dass solche Aktivitäten irgendwann nicht mehr nötig sind, wenn jeder seinen Müll dahin macht, wo dieser hingehört. Vielleicht können wir mit solchen Aktionen ein bisschen zum Umdenken beitragen.

**Der Jugend- und Kulturverein Untersuhl e. V.
mit der Kirmesgesellschaft Untersuhl.**



Jagdgenossenschaft Marksuhl

Einladung zur Versammlung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Marksuhl

**am Mittwoch, 24.04.2024 um 19:30 Uhr
in das Haus der Begegnung (Pfarrgässchen 4) in Marksuhl,**
sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Die Jagdgenossen sollen einen geeigneten Nachweis über die in ihrem Eigentum stehenden Gesamtgrundstücksfläche innerhalb der Gemarkungen Marksuhl, Josthof, Lindigshof und Mölmeshof erbringen können.

**Jagdvorsteher
Börner
Jagd Natur- und Artenschutz**

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Ergänzung Pächter Pachtvertrag Jagdbogen 1 und 2
6. Diskussion
7. Verwendung der Reinerträge
8. Information und Verschiedenes



Ostern in Neustädt

Nun schon zum 9. Mal waren Jung und Alt ins Dorfgemeinschaftshaus zum Eier bemalen eingeladen. Am 16.03.2024 um 14 Uhr waren 15 Kinder und genauso viele Muttis, Omas und Tanten gekommen, um die zahlreichen Eier künstlerisch zu gestalten. Die jüngste Malerinnen waren gerade 3 Jahre und die älteste 86 Jahre alt.

Für das leibliche Wohl wurde wie immer gesorgt: Es gab Waffeln (vor Ort gebacken), Schokoladenkuchen und Kaffee sowie diverse Getränke.

Alle waren sich einig: Es war ein gelungener Nachmittag.

Am Ostersonntag wurde der Osterbaum mit den bunten Eierketten geschmückt und vor der Kirche aufgestellt. Immerhin waren es 700 Eier!

Herzlichen Dank an dieser Stelle den fleißigen Malern und allen anderen Helfern, die zum Gelingen des Osterfestes beigetragen haben. Besonderen Dank an Renate Simon, die wie jedes Jahr, den Brunnen schmückte.

D.S.



FISCHERPRÜFUNG 2024 LEHRGANG 2024 IM WARTBURGKREIS

Ein Vorbereitungslehrgang zur staatlichen Fischerprüfung 2024 im Wartburgkreis findet zu folgenden Terminen statt:

Teil 1		Teil 2	
Freitag	06.09.24/ 15.00-20.00 Uhr	Freitag	13.09.24/ 15.00-20.00 Uhr
Samstag	07.09.24/ 09.00-16.00 Uhr	Samstag	14.09.24/ 09.00-16.00 Uhr
Sonntag	08.09.24/ 09.00-16.00 Uhr	Sonntag	15.09.24/ 09.00-16.00 Uhr



Lehrgangsort:
Vereinsheim ASV Lauchröden 1947 e.V.
Zum Anglergrund
99834 Gerstungen/Lauchröden

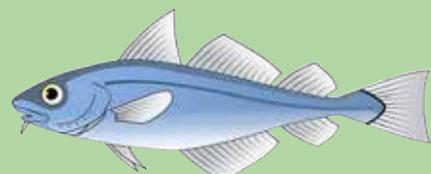
Die Fischerprüfung wird von den unteren Fischereibehörden durchgeführt. Sie findet in Bad Salzungen am **Freitag, 11.10.2024** statt.

Interessenten melden sich bitte bei:

Andreas Kirsch (Lehrgangsleiter)
Tel.: 0160 -5503559 (auch für WhatsApp)
E-Mail: die-kirschen@t-online.de

Mehr zum Thema Thüringer Fischerprüfung finden Sie unter:

www.lavt.de/fischereischeinlehrgang/





AWO-Ortsverein Gerstungen



Allen Geburtstagskindern im Monat April wünscht der Vorstand des Ortsvereins alles Gute, viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Frau Margot Schieck
Frau Gudrun Gernke
Frau Barbara Metzner
Frau Martina Richter
Herr Jürgen Herbert

Jeder, der sich der Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen, wird nie alt werden
(Franz Kafka)

Wichtige Information an alle Mitglieder

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 10.04.2024** ab 15:00 Uhr in der AWO-Beggnungsstätte stattfindet und bitten um rege Beteiligung.

Freundliche Grüße an alle

Der Vorstand

Der Laden



NEWS - NEWS - NEWS - „Meine farbige Welt“ - Vernissage

Am 16. März 2024 hat mich das Wetter nicht gerade zum Strahlen gebracht - ein kleiner grauer Schleier lag in der Luft. Ich trat an diesem Tag von der grauen Luft außen in einen Raum voller Leuchtkraft und sofort fühlte ich mich aufgefangen in einem Netz der warmen Farben des Lebens.

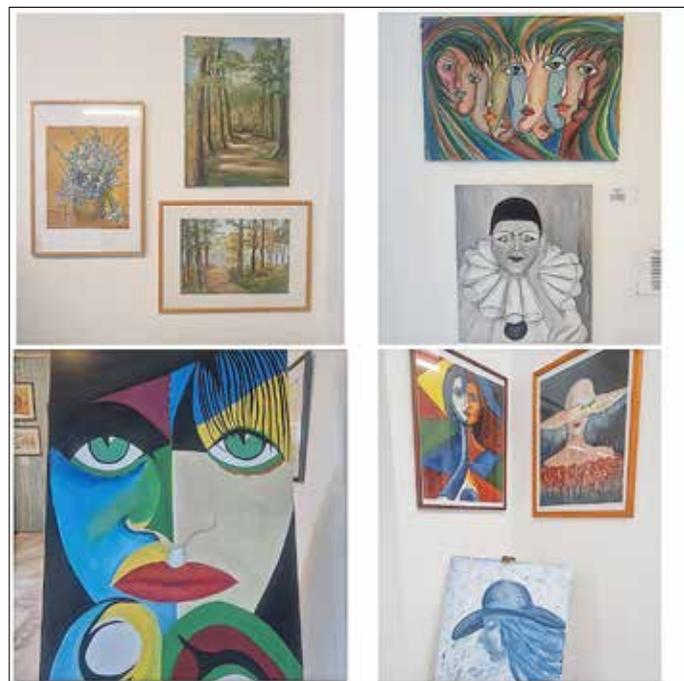
Es war gut, dass ich etwas früher im „Laden“ eintraf und ich die Gelegenheit hatte, mir die wunderschönen Bilder von Rosel Langlotz ausgiebig und in aller Ruhe zu betrachten, denn später war dies kaum noch möglich, denn unser kleiner Raum konnte kaum alle Besucher aufnehmen, die an diesem Abend den Weg zur Vernissage von Rosel Langlotz gefunden hatten. Ich konnte mich ganz kurz mit der Künstlerin unterhalten und so erfuhr ich, dass Rosel schon immer gerne gemalt und sich in verschiedenen Techniken ausprobiert hat. Über Öl, Pastellkreide ist ihr aber das Malen mit Acryl das liebste. Ihre Bilder strahlen eine so intensive Lebensfreude und Wärme aus und sie ziehen jeden Betrachter in seinen Bann.

Rosel selbst hat gesagt, wenn man lange genug vor diesen Bildern steht, hört man das Rauschen des Wassers, sieht den Wind in den Bäumen oder hört auch das Toben der Wellen. Dem kann ich nur zustimmen. Die Liebe zum Detail hat mich sehr fasziniert, dies sah man vor allem auf einem Bild - die Steine wirkten so echt, als könnte man die Oberfläche der rauen Fläche spüren.

Oder auch die Bilder der Frauen, die eine große Stärke, aber auch Wärme zeigten. Rosels Motive sind so vielseitig und einfach nur wunderschön, stark, aber auch leise und nachdenklich. Vielen Dank, liebe Rosel Langlotz für diese wunderbare Reise in deine „farbige Welt“.

An dieser Stelle möchte ich mich auch herzlich bei unserem Cateringteam bedanken - bei Kerstin Brauburger für die Köstlichkeiten und bei Carl Georg Otto, der uns so tatkräftig unterstützt hat.

Sabine Quaas



SPORTNACHRICHTEN

SV Fö rtha-Unkeroda

1. Zusammenfassung Mitgliederversammlung vom 23.03.24

Die jährliche Mitgliederversammlung fand am Samstag im Sportlerheim Fö rtha statt. 30 interessierte Mitglieder waren dazu anwesend. Um 18.04 Uhr eröffnet SV Fö rtha-Unkeroda -Präsident Daniel Hö hne die außerordentliche Mitgliederversammlung vom Sportverein Fö rtha-Unkeroda e.V. und begrü ßt die anwesenden Mitglieder. Der Vorstand Stefan Batz, Eric Liebetrau und Daniel Hö hne informierten im Rechenschaftsbericht und Finanzbericht über das letzte Jahr. Auch die Kassenprüfung vermeldete eine positive Haushaltsführung. Als Fazit blieb bestehen, es wurde investiert, im Rahmen des beschlossenen Finanzplanes gewirtschaftet und wir haben uns weiter entwickelt. In deren Folge wurde auch der Vorstand einstimmig entlastet.

Ziele für die Saison 2024/25

Zusammenarbeit mit Marksuhl im Herrenbereich und im Jugendbereich mit Eckardtshausen und Marksuhl fortföhren und weiter als SG /JSG in die neue Saison zu gehen. Wir mö chten die Nachwuchsspieler bestmöglich weiter entwickeln damit spä ter alle Vereine profitieren können.

Deswegen gibt es vom SV Fö rtha-Unkeroda ein klares ja zur JSG. Auch im Jahr 2024 sind neue Projekte und Investitionen geplant z.B Hüttchen Neubau und Bau des neuen Fangnetz auf der Nordseite. Eric Liebetrau stellt nochmal die neuen Abteilungen Joggen und Dart vor.

Was auch zur Tradition des Vereins gilt, dass ein Mitglied im Verein ausgezeichnet wird. Die Leistungen der Personen müssen von großer Bedeutung für den gesamten Verein sein. Diese Verdienste können ganz unterschiedlicher Art sein. Im diesem Jahr erwischte es Marc Steppan der sich um unseren Schaden vom Sturmtief „Zoltan“ im Dezember 2023 am Fangnetz kümmerte und diesen behoben hat. Vielen Dank

Abschließend wurden Anfragen der Mitglieder beantwortet.

Gerne würden wir bei der nächsten Mitgliederversammlung (Wahl) noch mehr Teilnehmer begrü ßen, schließlich werden hier die wichtigsten Entscheidungen für die Zukunft getroffen.

Euer SV Fö rtha-Unkeroda

2. NEUE ABTEILUNG DARTS

Wenn du gerne deine Nachmittage im Trocken mit Freunden verbringen mö chtest haben wir genau das richtige für DICH!

Egal ob jung oder alt, Neuling oder Profi - du bist herzlich willkommen.

Schreib uns gerne direkt an oder melde dich bei den ABTEILUNGSLEITERN Chris Lech oder Heiko Feldmann.



3. NEUE ABTEILUNG LAUFEN SUCHT DICH

Du liebst die Natur?

Matsch, Laub und verschiedene Wetterlagen lassen dich vom Sofa trennen?

Du gehst gerne Joggen oder Wandern? Dann bist du bei uns genau richtig!

Du magst ein aktives Vereinsleben, wo ein gutes Miteinander herrscht, dann komm vorbei.

Du mö chtest nicht alleine Laufen und an sportlichen Lauf Veranstaltungen teilnehmen?

Schreib uns gerne direkt an oder melde dich bei *Rocco Wehnmann*

(+49 174 9014617) ABTEILUNGSLEITER der Laufabteilung.

Wie bei allen ABTEILUNGEN zählt DU bist über den Verein VERSICHERT solltest du dich beim gemeinsamen Laufen oder Wandern verletzen!



INFORMATIONEN PARTNERGEMEINDE

Freundeskreis Breitenau

Information:

Wie bereits in der letzten Ausgabe der Werra-Zeitung mitgeteilt, findet in der Zeit vom 02.09.-08.09.2024 unsere Reise nach Breitenau statt.

Das Programm befindet sich in der Planung und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Interessenten können sich gerne jetzt schon bei Herrn Wilfried Rö sing, Tel. 036922-80886 melden.

VERANSTALTUNGEN

Die nächsten Blutspendetermine

18. April	Lauchrö den	Dorfgemeinschaftshaus Eisenacher Straße 4	16.30 Uhr - 19.00 Uhr
19. April	Gerstungen	AWO Begegnungsstätte, Markt 14	16.00 Uhr - 20.00 Uhr





Veranstaltungen 2024 in Förtha

Datum	Veranstaltung	Wer
27. April	Weinabend in der Kirche	Kirchgemeinde
04. Mai	Maifeuer auf dem Sperlingsberg	FFW Förtha
01. Juni	Kinderfest	Jugend- und Kulturverein
23. Juni	Kirchfest	Kirchgemeinde
13. Juli	Parkfest/Tag der offenen Tür FFW-Förtha	Freiwillige Feuerwehr Förtha
14. Juli	Parkfest mit EM-Endspiel	Freiwillige Feuerwehr Förtha
09.-11. August	Kirmes	Jugend- und Kulturverein
20.-22. September	Ortsjubiläum 950 Jahre Förtha	950 Jahre Förtha e.V.
19. Oktober	Wandertag	Freiwillige Feuerwehr Förtha
17. November	Wintermarkt	Freiwillige Feuerwehr Förtha
08. Dezember	Weihnachtszauber & Weihnachtsmarkt	Haus Anna Rosa
24. Dezember	10 Uhr Weihnachtsmannlauf	SV Förtha-Unkeroda
26. Dezember	Cocktailtag	Jugend- und Kulturverein

2. Untereller Hofflohmart

4. Mai 2024
11:00 - 17:30 Uhr

FÜR ALLE
Schnäppchenjäger, Hobbygärtner, Kinder, Eltern, Raritätensammler, Dekoqueens, Leseratten, Handwerker und Fans von schönen Dingen:

Kommt zum stöbern, staunen, bummeln und besucht die Marktstände auf Untereller Höfen.

Kunstverein Gerstungen
DER LADEN e.V.

Veranstaltungen 2024

24. Feb. 15 Uhr	VERNISSAGE	1. Kinder- und Jugendgalerie Carl Georg Otto
16. März 18 Uhr	VERNISSAGE	„Meine farbige Welt“ Rosal Langlotz
27. April 18 Uhr	FOTDAUSSTELLUNG VERNISSAGE	„Magische Begegnungen“ Ines Stützel
04. Mai 18 Uhr	LESUNG	„Kinderdorf Wilhelmsthal“ Ilse Brüngen
25. Mai 18 Uhr	VERNISSAGE	Holzschnitte Peter Albrecht
28. Juli 15 Uhr	LESUNG	„Mannigfaltiges und Wissenswertes aus dem 19. Jahrhundert“ Katharina Straßburg - Kerstin Brauburger - Sabine Quas
17. Aug. 19 Uhr	MUSIK	„Alles selbst“ Jörg Dötger - Liebermacher
21. Sept. 18 Uhr	SPEZIAL	Mittelalterbankett mit Musik von der Gambengruppe „Fidelrunde Buntweis“
12. Okt. 19 Uhr	LYRIKLESUNG	„Mit dem Herbst tanzt der Wind“ Sandra Blume - Gisela Vargas - Jette
16. Nov. 18 Uhr	VERNISSAGE	„Im Prozess“ Anne Panka

Karlstroße 23 | 99834 Gerstungen
DER LADEN | Kunstverein Gerstungen e.V.

HIMMELFAHRT
9. MAI 24

AB 13 UHR

GETRÄNKE

BRATWURST / FISCHBRÖTCHEN

KAFFEE / KUCHEN

powered by **Meeting TRUPP**
immer mittwochs

TEICHANLAGE
UNTERELLEN

